DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2018/1851 DER KOMMISSION

vom 21. November 2018

zur Eintragung eines Namens in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben („Bayrisch Blockmalz"/„Bayrischer Blockmalz"/„Echt Bayrisch Blockmalz"/„Aecht Bayrischer Blockmalz" (g.g.A.))

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ([1]), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 52 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Antrag Deutschlands auf Eintragung des Namens „Bayrisch Blockmalz"/„Bayrischer Blockmalz"/„Echt Bayrisch Blockmalz"/„Aecht Bayrischer Blockmalz" wurde gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 im *Amtsblatt der Europäischen Union* ([2]) veröffentlicht.

(2) Da bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingegangen ist, ist der Name daher einzutragen.

(3) Per E-Mail vom 19. April 2018 und vom 21. Juni 2018 haben die deutschen Behörden der Kommission mitgeteilt, dass sie im Rahmen des nationalen Einspruchsverfahrens zu der Auffassung gelangt sind, dass sich die Eintragung des Namens „Bayrisch Blockmalz"/„Bayrischer Blockmalz"/„Echt Bayrisch Blockmalz"/„Aecht Bayrischer Blockmalz" nachteilig auf das Bestehen eines ganz gleichlautenden Namens auswirken würde und dass sich die Erzeugnisse unter dem Namen seit mindestens fünf Jahren vor dem Zeitpunkt der in Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 genannten Veröffentlichung rechtmäßig in Verkehr befinden. Daher beantragten sie gemäß Artikel 15 Absatz 1 der genannten Verordnung für den Hersteller „Kalény Süße Werk GmbH & Co.KG, D-79336 Herbolzheim", der sich außerhalb des abgegrenzten geografischen Gebiets für den Namen „Bayrisch Blockmalz"/„Bayrischer Blockmalz"/„Echt Bayrisch Blockmalz"/„Aecht Bayrischer Blockmalz" befindet und das Erzeugnis unter dem Namen „Bayrisch Blockmalz"/„Bayrischer Blockmalz"/„Echt Bayrisch Blockmalz"/„Aecht Bayrischer Blockmalz" seit mehr als fünf Jahren ununterbrochen rechtmäßig in Verkehr gebracht hat, einen Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2020.

(4) Da der Hersteller „Kalfany Süße Werk GmbH & Co.KG, D-79336 Herbolzheim" die Bedingungen des Artikels 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 für die Gewährung eines Übergangszeitraums erfüllt, innerhalb dessen er die Handelsbezeichnung nach der Eintragung weiterhin rechtmäßig verwenden darf, sollte ihm ein Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2020 gewährt werden, in dem er den Namen „Bayrisch Blockmalz"/„Bayrischer Blockmalz"/„Echt Bayrisch Blockmalz"/„Aecht Bayrischer Blockmalz" verwenden darf.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Qualitätspolitik für Agrarerzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Name „Bayrisch Blockmalz"/„Bayrischer Blockmalz"/„Echt Bayrisch Blockmalz"/„Aecht Bayrischer Blockmalz" (g.g.A.) wird eingetragen.

Mit dem in Absatz 1 genannten Namen wird ein Erzeugnis der Klasse 2.3. „Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck" gemäß Anhang XI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission ([3]) ausgewiesen.

Artikel 2

Der Hersteller „Kalény Süße Werk GmbH & Co.KG, D-79336 Herbolzheim" wird ermächtigt, den eingetragenen Namen „Bayrisch Blockmalz"/„Bayrischer Blockmalz"/„Echt Bayrisch Blockmalz"/„Aecht Bayrischer Blockmalz" (g.g.A.) bis zum 31. Dezember 2020 weiter zu verwenden.

([1]) ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.
([2]) ABl. C 96 vom 14.3.2018, S. 38.
([3]) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission vom 13. Juni 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 36).

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. November 2018

Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Phil HOGAN
Mitglied der Kommission